

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**  
dem **BKK-Landesverband**  
**NORDWEST,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**  
**Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),**

der **IKK classic,**

der **KNAPPSCHAFT,**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird der folgende

## **2. Nachtrag**

zur

### **Honorarvereinbarung 2021**

vom 31. Oktober 2020

vereinbart

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Honorarvereinbarung wird als Anlage „Honorarvereinbarung 2021“ Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

1. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 wird In der Ziffer 4.10 die Befristung auf den „30.09.2021“ geändert.
2. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 werden in der Ziffer 4.87 in der Klammer die Worte „oder Sebelipase alfa“ angefügt.
3. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 werden In Ziffer 4.100 in den ersten beiden Absätzen „30.06.2021“ und „30. Juni 2021“ gestrichen und durch „30.09.2021“ und „30. September 2021“ ersetzt.
4. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 wird in Ziffer 4.111 der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie die Ziffer 4.112 wie nachfolgend beschrieben aufgenommen:

„4.112 ab 01.07.2021 Leistungen nach der GOP 02102 (Infusionstherapie mit Sebelipase alfa),“

5. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 wird die Ziffer 4.113 wie nachfolgend beschrieben aufgenommen:

„4.113 ab dem 01.07.2021 Leistungen nach der GOP 32481 (Laboruntersuchung auf Antikörper gegen Sebelipase alfa),“

6. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 wird die Ziffer 4.114 wie nachfolgend beschrieben aufgenommen:

„4.114 ab dem 01.07.2021 Leistungen nach den GOP 19503 bis 19505 [Biomarkerbasierte Teste beim primären Mammakarzinom],“

7. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 wird die Ziffer 4.115 wie nachfolgend beschrieben aufgenommen:

„4.115 ab dem 01.07.2021 Leistungen des EBM-Abschnitts 8.6 und der Kostenpauschalen des EBM-Abschnitts 40.12 [Kryokonservierung] sowie die Vergütung der Leistungen nach den GOP 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05340, 05341, 05350, 08575, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 33043, 33044, 33064, 33090, 36272, 36503 und 36822 sowie den GOP 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781 im Zusammenhang mit Leistungen der Kryokonservierung.“

Die vorgenannten genannten Leistungen werden bundeseinheitlich nach Vorgabe der Kassenärztlichen Vereinigung durch den abrechnenden Arzt gekennzeichnet.

8. Zur redaktionellen Klarstellung wird in der Anlage 2 in den Quartalen 1-4/2021 folgende Änderung vorgenommen:

1/2021: In Schritt 7, 8 und 9 wird „3.3.“ durch „3.3.1“ ersetzt.

2/2021: In Schritt 6, 7, 8, 9, 15 und 15a, wird „3.3.“ durch „3.3.1“ ersetzt.

3/2021: In Schritt 3, 4, 5, 6 und 12, 12a sowie 12b wird „3.3.“ durch „3.3.1“ ersetzt.

4/2021: In Schritt 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13, 13a, 13b, 13c sowie 13d wird „3.3.“ durch „3.3.1“ ersetzt.

9. Mit Wirkung zum 01.07.2021 wird die Protokollnotiz in Nr. 4 um den Buchstaben l) ergänzt:

„l) Die Vertragspartner werden den 562. BA Teil B (Sitzung am 9. Juni 2021 [Laboruntersuchung auf Antikörper gegen Sebelipase alfa]) umsetzen, das bedeutet, dass die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32481 (Ziffer 4.113) ab dem 1. Juli 2023 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt wird. Dabei wird das Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile einzelner Krankenkassen angewendet, wobei die KV-spezifische Abstufungsquote in Nummer 2.2.1.2 Ziffer 2 des genannten Beschlusses auf eins gesetzt wird. Vor diesem Hintergrund wird die Protokollnotiz bis 2023 fortgeschrieben.“

10. Mit Wirkung zum 01.07.2021 wird zur Klarstellung des Regelungsgehalts der Ziffern 4.43 und 4.46 die Protokollnotiz in Nr. 4 um den Buchstaben m) ergänzt:

„Die Vertragspartner setzen in Bezug auf die Ziffer 4.43 und 4.46 der Honorarvereinbarung den 547. BA (schriftliche Beschlussfassung) und den 561. BA (schriftliche Beschlussfassung) um. Das bedeutet, dass die mit dem 547. BA vorgesehene Löschung der GOP 11449 und 11304 ab 01.01.2021 durch den 561. BA befristet bis einschließlich 31.12.2021 rückwirkend zum 01.01.2021 wieder aufgehoben wird. Die Abrechenbarkeit der GOP 11449 und 11304 in Ziffer 4.43 und 4.46 ist damit vom 1. Quartal 2021 bis zum 4. Quartal 2021 gegeben.“

Um sicherzustellen, dass auch bei der Abfassung der Honorarvereinbarung 2022 der Umstand der Löschung vorbehaltlich abweichender weiterer Beschlüsse umgesetzt wird, wird diese Protokollnotiz vereinbart.

**Hamburg, den 15.06.2021**

.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....  
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....  
BKK-Landesverband NORDWEST  
zugleich für die SVLFG als LKK

.....  
IKK classic

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg